

AUSSCHREIBUNG

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Überlingen

Flst.Nr.: 5106, Fläche: 42140 m², Nutzung: Ackerland, Grünland, Wald

Aufstockungsbedürftige **Landwirte** können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Bodenseekreis, Landwirtschaftsamt, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen bis zum **03.07.2026** schriftlich mitteilen.

Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: **4160 VGV-2026-0003**

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 24.06.2026 findet um 17:00 Uhr im Pfarrsaal, Münsterplatz 5 eine **Sitzung des Gemeinderates** statt.

Tagesordnung:

1	Einwohnerfragestunde	
2	Bericht des Oberbürgermeisters	
3	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	
4	Wasserkonzessionsvertrag für die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Überlingen	Beschluss
5	Verabschiedung von Herrn Göller, Stabsstellenleiter Revision	Kenntnisnahme
6	Bericht zur Kriminalstatistik des Jahres 2025	Kenntnisnahme
7	Kindergartenbedarfsplan 2026/2027	Beschluss
8	SWÜ / SWSee: Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG - Weisungsbeschluss	Beschluss
9	SWÜ / SWSee: Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH - Weisungsbeschluss	Beschluss
10	Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke Überlingen GmbH - Weisungsbeschluss	Beschluss
11	Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Überlingen	Beschluss
12	Überlinger Leitlinien und Anwendungskriterien für die Erteilung der Zustimmung gem. § 36a BauGB (Bauturbo)	Beschluss
13	Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt III Nord“ in Überlingen	Beschluss
14	Erweiterung der Sanierungskonzeption des Sanierungsgebiets „Stadtteingang West“	Beschluss
15	Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Altstadt - Ausschluss von Ferienwohnungen"	Beschluss
16	Kenntnisnahme der Protokolle	
17	Anfragen	

Überlingen, den 11.06.2026

gez.
Jan Zeitler
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Abwasserzweckverbands Überlinger See

Am Donnerstag, 25.06.2026 findet um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Gemeinde Owingen, Hauptstraße 35 in 88696 Owingen eine **Sitzung des Abwasserzweckverbands Überlinger Seestatt**.

Tagesordnung:

- 1 Vorstellung des technischen Berichts

- 2 Kenntnisnahme der Protokolle der letzten Sitzung
- 3 Berichte und Anfragen

Überlingen, den 09.06.2026

gez.
Jan Zeitler
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Erlasses der Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans

„Löwen-Areal“ in Deisendorf

Zur Sicherung des mit Beschluss des Ausschusses für Bau, Technik und Verkehr der Stadt Überlingen am 23.03.2026 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Löwen-Areal“ in Deisendorf wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Überlingen am 25.03.2026 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ in Deisendorf beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem abgebildeten Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich vom 23.02.2026 (Abbildung maßstabslos) hervor.

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ in Deisendorf

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in öffentlicher Sitzung am 25.03.2026 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Deisendorf: 10, 10/1, 11, 30, 30/2 und 30/3.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 23.02.2026 hervor, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Verände-

rungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

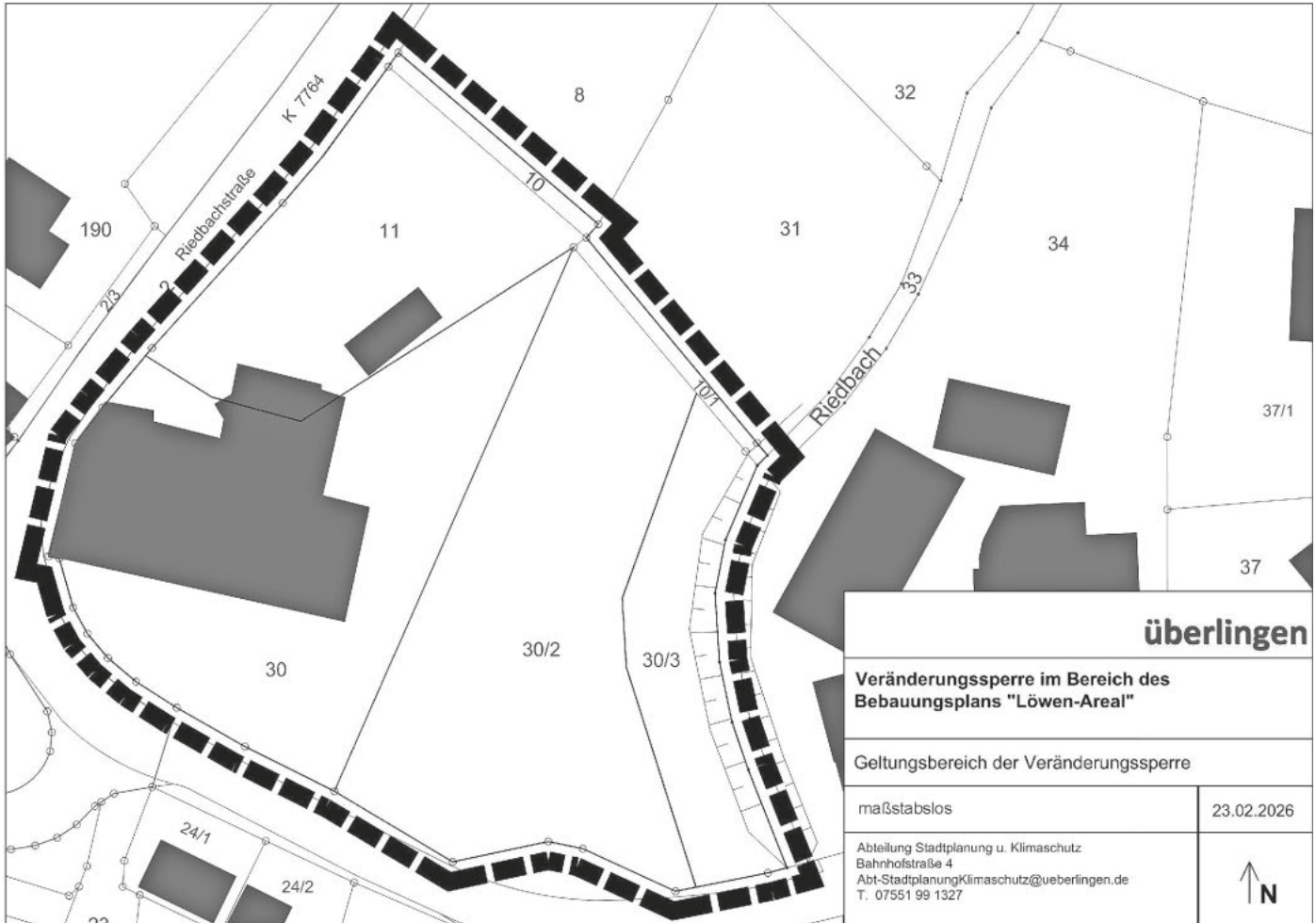
Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs.

2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Löwen-Areal“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Überlingen, den 15.06.2026
gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister



Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Rechtsverbindlichkeit der Satzung gegenüber der Stadt Überlingen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor

Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird wie folgt hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs.1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Überlingen, Bauamt, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ in Deisendorf samt Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre kann im Bauamt, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Löwen-Areal“ in Deisendorf auch über das Internet unter dem Link: <https://www.ueberlingen.de/veraenderungssperren> beziehungsweise unter der Internetadresse: www.ueberlingen.de unter Bauen & Wohnen – Stadtplanung – Veränderungssperren eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ in Deisendorf wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Überlingen, den 18.06.2026
 gez. Jan Zeitler
 Oberbürgermeister

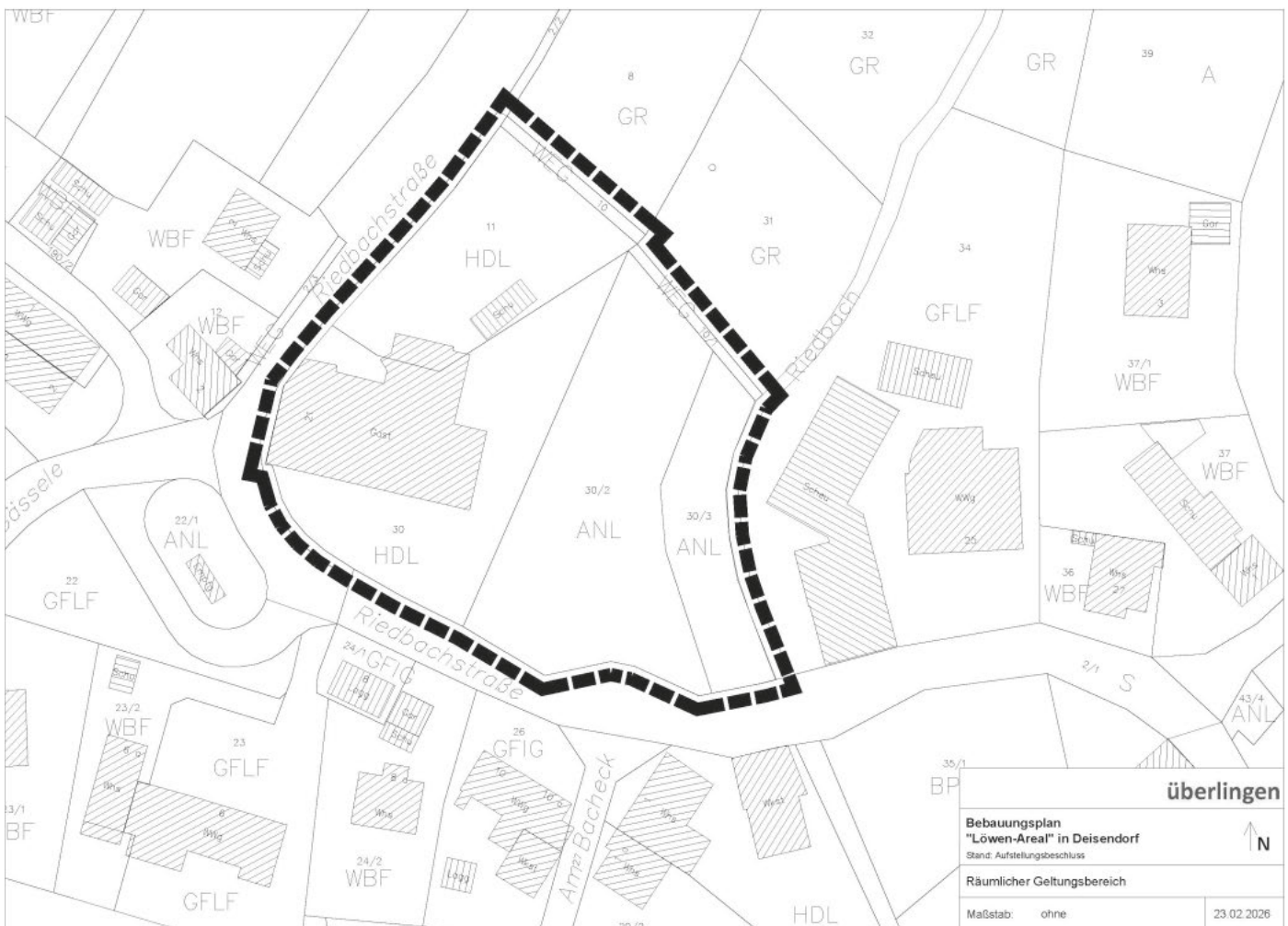
Bebauungsplan „Löwen-Areal“ in Deisendorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bau, Technik und Verkehr der Stadt Überlingen hat am 23.03.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ in Deisendorf beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ befindet sich im Überlinger Teilort Deisendorf und liegt inmitten des Siedlungskörpers. Das Plangebiet grenzt im Westen und Süden die Riedbachstraße (Kreisstraße K 7764) an und schließt im Norden mit einer Wegfläche ab. Die Wegfläche ist in zwei eigenständige Flurstücke geteilt, nördlich an den Weg grenzen ein Parkplatz und eine Ackerfläche an. Östlich der Fläche verläuft der Bach „Riedbach“. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Löwen-Areal“ umfasst eine Fläche von ca. 0,37 ha und beinhaltet die Flurstücke Flst.Nr.: 10, 10/1, 11, 30, 30/2 und 30/3 der Gemarkung Deisendorf. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos) vom 23.02.2026.



Ziel und Zweck der Planung

Das Anwesen des ehemaligen Gasthauses „Löwen“ in Deisendorf ist im Jahr 2017 vom ehemaligen Eigentümer an einen privaten Investor veräußert worden. Dabei hat die Stadt Überlingen ihr gesetzliches Vorkaufsrecht für einen Gewässerrandstreifen (Flurstück Flst. Nr. 30/3, Gemarkung Deisendorf) ausgeübt und diese Fläche erworben.

In der Deisendorfer Bevölkerung besteht der Wunsch, das Löwen-Areal als Ortsmitte zu erhalten und zu entwickeln. Zu diesem Zweck soll an dieser zentralen Stelle ein Dorfgemeinschaftshaus realisiert werden, um hier in Zukunft alle dorfgemeinschaftlichen Themen räumlich und funktional zu konzentrieren. Aus diesem Grund nahm die Stadt Überlingen Kaufverhandlungen mit dem neuen Eigentümer auf und strebte an, das bebaute Anwesen des ehemali-